

Antrag

**der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Christa Nickels, Cem Özdemir
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Verweigerungsrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Produktion und Verbreitung rechtsextremer Propaganda

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verbreitung rechtsextremer und rassistischer Gedanken und Weltanschauungen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Folgen sind eine Vielzahl diskriminierender und gewalttätiger Handlungen gegen Nichtdeutsche, soziale Minderheiten und politisch Andersdenkende. Die Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus ist darum eine vordringliche Aufgabe. Sie darf nicht nur ein Anliegen politischer Entscheidungsträger sein, sondern aller demokratisch denkenden Menschen. Sie muß Anstrengungen auf den Ebenen der Parlamente ebenso umfassen wie das alltägliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern am Arbeitsplatz, in der Schule oder in anderen Lebensbereichen.

Rechtsextreme bedienen sich bei ihrer Tätigkeit einer Vielzahl von Dienstleistungen von Unternehmen, die nicht zum Kreis ihrer Gesinnungsgenossen gehören. Daher sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen und Beamte immer wieder damit konfrontiert, rechtsextreme Produkte herstellen oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu müssen. Beispiele dafür sind die massenhaften Postwurfsendungen von rechtsextremen Parteien und Gruppierungen, der Druck, Satz oder Vertrieb rechtsextremer Schriften oder Tonträger, die Vermietung von Räumlichkeiten an Rechtsextreme und ihre Bewirtung, die Aussendung ihrer Radio- oder Fernsehbeiträge vor Wahlen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ vom 7. März 1966 verpflichtet, „unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen“. Als „Rassendiskriminierung“ definiert das Übereinkommen „jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die

zum Ziel oder zur Folge hat, daß dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“ (BGBl. 1969 II S. 961)

Demokratisch eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen und Beamte werden aufgrund der Versäumnisse bei der Umsetzung dieses Internationalen Übereinkommens in einen nachvollziehbaren Gewissenskonflikt gestürzt. Einerseits werden sie durch das Direktionsrecht angehalten, Arbeitsaufträge und damit ggf. auch entsprechende Unterstützungsleistungen für Rechtsextreme zu erledigen, andererseits dürfte ihnen ihre demokratische Einstellung diese Unterstützungsleistung verbieten, zumal in vielen Fällen davon auszugehen ist, daß die Rechtsextremen z. B. ohne die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post gar nicht in der Lage wären, ihre Propaganda zu verbreiten. Auch die Politik verliert an Glaubwürdigkeit, wenn einerseits die konsequente Bekämpfung des Rechtsextremismus fraktionsübergreifend angekündigt wird und andererseits in bundeseigenen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dazu angehalten sind, rechtsextreme Propaganda weiterzuverbreiten.

Die Vermeidung des offensichtlichen Gewissenskonfliktes demokratisch eingestellter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll durch eine Einschränkung des Direktionsrechts erreicht werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern soll die rechtliche Grundlage für die Erteilung von Arbeitsaufträgen entzogen werden, die rechtsextreme und rassendiskriminierende Propagandatätigkeiten darstellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Direktionsrecht durch eine neu zu schaffende Rechtsvorschrift im Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 611 ff.) sowie im Beamtenrecht dahingehend einschränkt, daß Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Dienstherrn ihre Beamtinnen und Beamten nicht zu einem Dienst verpflichten dürfen, der folgende Tätigkeiten beinhaltet:

1. die Produktion oder Verbreitung von Aussagen in Schriftform oder einer anderen in § 11 StGB genannten Form, die einen offensichtlich rechtsextremen oder rassendiskriminierenden (entsprechend Artikel 1 Abs. 1 des „Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ vom 7. März 1966) Inhalt haben, sofern diese nicht ohnehin nach den §§ 130, 131 StGB strafbar sind;
2. die Produktion oder Verbreitung von Aussagen in Schriftform oder einer anderen in § 11 StGB genannten Form solcher Parteien, Gruppierungen, Unternehmen oder Einzelpersonen, die selbst oder deren maßgebliche Vertreter Aussagen verbreiten, die einen offensichtlich rechtsextremen, rassendiskriminierenden, volksverhetzenden, sich gegen den Gedanken der Völ-

kerverständigung und der Menschenwürde richtenden oder den Nationalsozialismus und seine Verbrechen leugnenden oder verharmlosenden Inhalt haben;

- Produktionen oder Dienstleistungen, die unmittelbar für Parteien, Gruppierungen, Unternehmen oder Einzelpersonen bestimmt sind, die selbst oder deren maßgebliche Vertreter einzelne oder mehrere unter Nummer 2 beschriebene Aussagen verbreiten.

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Beamtinnen und Beamte dürfen durch eine Verweigerung dieser Tätigkeiten keine Nachteile entstehen. Eine Kündigung oder anderweitige Maßregelungen sind in diesem Fall unwirksam.

Bonn, den 27. Januar 1998

Annelie Buntenbach

Christa Nickels

Cem Özdemir

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Das couragierte Verhalten Einzelner, die sich Arbeitsaufträgen verweigert haben, die rechtsextremen Parteien oder Gruppierungen dienen, ist anerkennenswert und – über die individuelle Gewissensentscheidung hinaus – ein Zeichen vorbildlicher gesellschaftlicher und demokratischer Verantwortung. Die nationalsozialistische Epoche der deutschen Geschichte hat gezeigt, daß couragiertes Handeln als Basis für die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegenüber Einflußversuchen von Neonazis und Rechtsextremen angesehen werden muß.

Das geltende Recht bietet diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Beamtinnen und Beamten keinen hinreichenden Schutz. Die Berufung auf die Gewissensfreiheit nach Artikel 4 GG, führt in vielen Fällen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die Betroffenen. Sie müssen in der Regel damit rechnen, aufgrund der auf einer Gewissensentscheidung basierenden Arbeitsverweigerung ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Auch nach der neueren Rechtsprechung verlieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann ihren Arbeitsplatz, wenn sie von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber nicht unter Vermeidung ihres Gewissenskonfliktes anderweitig beschäftigt werden können. Dies kommt auch in einem Urteil des 2. Senats des Bundesarbeitsgerichtes vom 24. Mai 1989 (2 AZR 285/88) zum Ausdruck. Der Senat hatte über die Kündigung eines Arbeitnehmers zu entscheiden, der in der Forschungsabteilung eines Pharmakonzerns beschäftigt war und sich geweigert hatte, an der Entwicklung einer Substanz mitzuarbeiten, die in erster Linie militärischen Zwecken dienen sollte. In dem Urteil wird u. a. festgestellt, die Gewissensentscheidung könne

„ein in der Person des Arbeitnehmers liegender Grund“ sein, „das Arbeitsverhältnis zu kündigen, wenn eine andere Beschäftigungsmöglichkeit für den Arbeitnehmer nicht besteht“. Es muß darum, jenseits der Berufung auf die individuelle Gewissensentscheidung, eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglicht, sich der Produktion und Verbreitung rassendiskriminierender und rechtsextremer Propaganda zu verweigern, und die dem gesamtgesellschaftlichen Anspruch, Rassendiskriminierung und Rechtsextremismus zu bekämpfen, Rechnung trägt.

Ebenso muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß rechtsextreme Propaganda nur teilweise vom Strafrecht erfaßt wird. So kann eine rechtsextreme Organisation, die bekanntermaßen auch strafrechtlich relevante Aussagen verbreitet, in anderen Schriften um Mitglieder oder Wählerstimmen werben, ohne daß diese strafrechtlich zu belangen wäre. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer daher nachweisen können, daß sie unmittelbar für solche Parteien, Gruppierungen, Unternehmen und Einzelpersonen tätig werden sollen, soll es Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ebenfalls nicht möglich sein, sie zu dieser Tätigkeit zu verpflichten.